Universitätsstadt Gießen Stadtverordnetenversammlung

Der Stadtverordnetenvorsteher



Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: STV/2305/2009

Öffentlichkeitsstatus: öffentlich Datum: 16.03.2009

Amt: Büro der Stadtverordnetenversammlung

Aktenzeichen/Telefon: - Al -/1032

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Zur Kenntnisnahme
Ortsbeirat Allendorf		Beratung
Ortsbeirat Kleinlinden		Beratung
Ortsbeirat Lützellinden		Beratung
Ortsbeirat Rödgen		Beratung
Ortsbeirat Wieseck		Beratung
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Rechtsausschuss		Beratung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

Betreff:

Änderung der Geschäftsordnung der Ortsbeiräte

- Antrag des Ältestenrates vom 17.03.2009 -

Antrag:

"Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Art. 1: Änderung der Geschäftsordnung der Ortsbeiräte

§ 9 der Geschäftsordnung der Ortsbeiräte der Universitätsstadt Gießen vom 12.03.2008 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Der Ortsvorstand vermerkt in diesem Fall zu den betreffenden Verhandlungsgegenständen auf der Tagesordnung, dass die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung beantragt ist und die Vorlagen zunächst vertraulich zu behandeln sind."

2. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

"Der Ortsbeirat beschließt zu Beginn der Sitzung über jeden Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit gesondert. Die Abstimmung über den Ausschluss der Öffentlichkeit kann bei Verhandlungsgegenständen, die nicht unterschiedlicher Natur sind, verbunden werden."

3. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

"Ein Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit ist jeweils unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu begründen, zu beraten und zu entscheiden, wenn er begründet und beraten werden soll. Im Übrigen kann über ihn in öffentlicher Sitzung entschieden werden (§ 52 Abs. 1 HGO)."

Art. 2: Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft."

Begründung:

§ 52 Absatz 1 HGO bestimmt in Verbindung mit § 82 Abs. 6 HGO, dass ein Ortsbeirat seine Beschlüsse in der Regel in öffentlicher Sitzung fasst und als Ausnahme hierzu die Öffentlichkeit für einzelne Angelegenheiten ausschließen kann.

Die beantragte Änderung des Textes des § 9 der Geschäftsordnung der Ortsbeiräte trägt dem Regel-Ausnahmeverhältnis zwischen öffentlicher und nichtöffentlicher Sitzung deutlicher als bisher Rechnung. Die beantragte Änderung ist außerdem eine Angleichung an die neue Regelung des § 12 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung.

G a i l Stadtverordnetenvorsteher

Anlage:

Synopse zu § 9 GO-Ortsbeiräte: Bisherige Fassung - Entwurf neue Fassung